
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Februar 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

seit 2015 gilt ein Freibetrag von 110 € pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer. Wir bringen die wichtigsten Regeln auf den Punkt, die Sie bei **Betriebsveranstaltungen** einhalten sollten, damit keine Lohnsteuerpflicht entsteht. Außerdem beleuchten wir das Zusammenspiel zwischen einem Anspruch auf **Investitionszulage** und dem **Investitionsabzugsbetrag** bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich. Eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie können Sie auch innerhalb der **Spekulationsfrist** steuerfrei verkaufen. Im **Steuertipp** zeigen wir, worauf Sie bei der Überlassung der Wohnung an Familienangehörige achten müssen.

Freibetrag

Welche Fallstricke Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten sollten

Zuwendungen, die Ihre Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen von Ihnen erhalten (z.B. in Form von Speisen, Getränken, Musik), können bis zu 110 € pro Veranstaltung **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** bleiben. Nur für die übersteigenden Kosten fallen Lohnsteuer und (mitunter) Sozialversicherungsbeiträge an. Beantragt werden kann der Freibetrag für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Beispiel: Ein Kfz-Händler veranstaltet für seine Arbeitnehmer im Jahr 2017 die folgenden vier Betriebsveranstaltungen: Betriebsausflug

für 80 € je Teilnehmer, Sommerfest für 40 € je Teilnehmer, Jubiläumsfeier (für alle Jubilare der Firma) für 70 € je Teilnehmer und Weihnachtsfeier (für alle Arbeitnehmer) für 90 € je Teilnehmer.

Für den Kfz-Händler empfiehlt es sich, den Freibetrag für die beiden teuersten Veranstaltungen (Betriebsausflug und Weihnachtsfeier) in Anspruch zu nehmen, um eine bestmögliche Steuerfreistellung zu erreichen. Den geldwerten Vorteil aus den anderen beiden Veranstaltungen von jeweils 40 € und 70 € kann der Kfz-Händler mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % lohnversteuern.

Nutzt der Arbeitgeber die 25%ige Lohnsteuerpauschalierung (z.B. für Zuwendungen oberhalb der 110-€-Grenze), bleibt auch der pauschal besteuerte Lohn sozialversicherungsfrei. Das gilt allerdings nur, wenn er die Steuerpauschalierung

In dieser Ausgabe

- Freibetrag:** Welche Fallstricke Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten sollten 1
- Investitionsabzugsbetrag:** Anspruch auf Investitionszulage beeinflusst die Betriebsgröße 2
- Versicherungsbeiträge:** Wann fließt Arbeitslohn in Form von sonstigen Bezügen zu? 2
- Lohnzufluss:** Vorsicht bei Verzicht auf erdiente Pensionsansprüche! 3
- Anwendungserlass:** Erhöhte Kleinbetragsrechnungsgrenze 3
- Umsatzsteuerbefreiung:** Garantie eines vom Autoverkäufer unabhängigen Wirtschaftsteilnehmers 3
- Verdeckte Gewinnausschüttung:** Bei Umwandlungen sollte solide bewertet werden! 4
- Steuertipp:** Zu eigenen Wohnzwecken vermietet gibt es nicht 4

bis zum 28.02. des Folgejahres (bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung) vornimmt. Der Arbeitgeber muss die Pauschalsteuer bis zu diesem Zeitpunkt anmelden und abführen, damit Sozialversicherungsfreiheit eintritt.

Der 110-€-Freibetrag kann nur beansprucht werden, wenn die Betriebsveranstaltung **allen Arbeitnehmern** des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Eine hierarchische Beschränkung der Feier (z.B. nur auf Führungskräfte) wird steuerlich nicht gefördert.

Dürfen Arbeitnehmer eine **Begleitperson** zu einer Betriebsveranstaltung mitbringen, müssen ihnen die Kosten für diese Person zugerechnet werden, so dass bei ihnen schneller eine Überschreitung der 110-€-Grenze droht.

Wird der Kostenrahmen von 110 € einschließlich Umsatzsteuer eingehalten, ergeben sich für den Arbeitgeber in der Regel keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen; der **Vorsteuerabzug** aus den Kosten der Feier bleibt möglich. Wird die Grenze von 110 € überschritten, liegt jedoch umsatzsteuerlich eine unentgeltliche Zuwendung an den Arbeitnehmer vor. In diesen Fällen ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Investitionsabzugsbetrag

Anspruch auf Investitionszulage beeinflusst die Betriebsgröße

Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Wirkung von betrieblichen Investitionen vorverlegen, indem sie einen sogenannten **Investitionsabzugsbetrag** bilden.

Hinweis: Mit diesem Abzugsposten können Betriebe bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bereits vor dessen Anschaffung gewinnmindernd abziehen. Die Steuerlast lässt sich so frühzeitig mindern - der Betrieb verbessert seine Liquidität und schafft sich damit einen finanziellen Spielraum für den Erwerb des Wirtschaftsguts.

Bilanzierende Gewerbetreibende und Selbständige dürfen einen Investitionsabzugsbetrag bilden, wenn ihr **Betriebsvermögen nicht mehr als 235.000 €** beträgt. Ob dieses Betriebsgrößenmerkmal überschritten wird, ist am Schluss des Wirtschaftsjahres zu prüfen, in dem der Investitionsabzugsbetrag beansprucht werden soll.

Hinweis: Wer seinen Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, muss eine Gewinngrenze von 100.000 € pro Jahr einhalten, um einen Investitionsabzugsbetrag beanspruchen zu können.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist der Anspruch auf Investitionszulage in das maßgebliche Betriebsvermögen einzurechnen. Das kann dazu führen, dass das **Betriebsgrößenmerkmal** überschritten wird.

Geklagt hatte eine bilanzierende KG, der eine Investitionszulage von 40.000 € zustand. Das Finanzamt lehnte die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags ab, weil das Betriebsvermögen zusammen mit dem Zulagenanspruch die zulässige Betriebsvermögensgrenze überschritten habe. Der BFH teilte diese Auffassung. Der Anspruch auf Investitionszulage sei eine Forderung des Umlaufvermögens und Bestandteil des - für die Steuerbilanz maßgeblichen - **Betriebsvermögensvergleichs**. Nach dem Investitionszulagengesetz gehöre die Zulage zwar nicht zu den steuerlich relevanten Einkünften. Hieraus dürfe aber nicht abgeleitet werden, dass die Zulagengewährung überhaupt keine einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen habe oder nicht zum steuerbilanziellen Betriebsvermögen gerechnet werde.

Versicherungsbeiträge

Wann fließt Arbeitslohn in Form von sonstigen Bezügen zu?

Arbeitslohn aus Beiträgen des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung des Arbeitnehmers fließt dem Arbeitnehmer nicht schon mit Erteilung der Einzugsermächtigung durch den Arbeitgeber zu. Der Zufluss erfolgt vielmehr erst, wenn der Arbeitgeber den **Versicherungsbeitrag tatsächlich leistet**.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der zeitlichen Zuordnung von Arbeitslohn in Form sonstiger Bezüge befasst. Er hält es für sachlich nicht geboten, vom Zuflussprinzip abzuweichen. Eine Zuordnung nach der **wirtschaftlichen Zugehörigkeit** des sonstigen Bezugs - wie für wiederkehrende Einnahmen außerhalb von Lohnenkünften - lehnt der BFH ab. Damit bezieht der Arbeitnehmer nicht laufend gezahlten Arbeitslohn (sonstige Bezüge) ebenfalls zum Zeitpunkt des Zuflusses. Das wurde dem Arbeitnehmer im Streitfall zum Verhängnis. Am 05.01.2011 hatte die Versicherung den im Wege der Gehaltsumwandlung geleisteten Tarifbeitrag von 4.440 € pro Jahr für den Zeitraum 01.12.2010 bis 30.11.2011 vom Geschäftskonto des Arbeitgebers eingezogen. Im Dezember 2011 wurde der Beitrag für den Folgezeitraum, den 01.12.2011 bis zum 30.11.2012, abgebucht.

Der steuerfreie Höchstbetrag belief sich im Zahlungsjahr auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (für 2011:

66.000 € x 4 % = 2.640 €) zuzüglich 1.800 € (insgesamt 4.440 €). Da im Jahr 2011 jedoch **zwei Jahresbeiträge** (= 8.880 €) an die Versicherung gezahlt worden waren, waren laut BFH 4.440 € individuell zu versteuern.

Lohnzufluss

Vorsicht bei Verzicht auf erdiente Pensionsansprüche!

Verzichtet der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft dieser gegenüber auf eine Forderung, kann es dadurch im Wege einer „**verdeckten Einlage**“ zu einem Zufluss von (steuerpflichtigem) Arbeitslohn kommen. Von einer verdeckten Einlage ist auszugehen, wenn

- ein Gesellschafter (oder eine ihm nahestehende Person) der Gesellschaft einen einlagefähigen Vermögensvorteil zuwendet,
- er hierfür keine neuen Gesellschaftsanteile erhält und
- die Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch dann eine verdeckte Einlage vorliegt, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer gegenüber seiner Kapitalgesellschaft auf eine bereits erdiente und werthaltige Pensionsanswartschaft verzichtet. Der Gesellschaft wird durch den Verzicht ein Vermögensvorteil zugewendet, denn sie wird von ihrer Verpflichtung auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung befreit. Von einer verdeckten Einlage ist nur dann nicht auszugehen, wenn auch ein **fremder Geschäftsführer** unter gleichen Umständen auf die Pensionsanswartschaft verzichtet hätte.

Im Urteilsfall hatte der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer mit seiner GmbH Ende 2003 in einem Nachtrag zum Pensionsvertrag geregelt, dass sein 1998 zugesagtes monatliches Ruhegehalt von 22.000 DM auf 4.350 € herabgesetzt wird. Nach dem Vertrag hätte sich die GmbH nur aus der Altzusage lösen können, wenn ihr die Zahlung des Ruhegehalts (z.B. aufgrund schlechter Ertragslage) nicht mehr hätte zugemutet werden können. Die GmbH stand aber wirtschaftlich gut da und hätte die bisherige Pensionszusage ohne weiteres erfüllen können. Ein fremder Geschäftsführer hätte unter diesen Umständen nicht auf den erdienten Teil seiner Altersvorsorge verzichtet, so dass der hier ausgesprochene Verzicht gesellschaftsrechtlich veranlasst war.

Hinweis: Der Geschäftsführer musste somit einen Lohnzufluss von 151.000 € versteuern.

Der Lohn kann aber als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dem ermäßigten Einkommensteuersatz (nach der „Fünftelregelung“) unterliegen. Das Finanzgericht muss hierzu jetzt Feststellungen nachholen.

Anwendungserlass

Erhöhte Kleinbetragsrechnungsgrenze

Durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz wurde die Grenze für Kleinbetragsrechnungen rückwirkend zum 01.01.2017 von 150 € **auf 250 € angehoben**. Das Bundesfinanzministerium hat nun die entsprechenden Passagen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass an diese Rechtslage angepasst. Eine Kleinbetragsrechnung muss weiterhin nur folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe und
- den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Hinweis: Die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmers muss in einer Kleinbetragsrechnung nicht angegeben werden. Gerade wenn ein Unternehmer täglich viele solcher Kleinbetragsrechnungen ausstellt (z.B. in Form von Kassenzetteln), sollten die Angaben auf den Belegen auf das gesetzliche Mindestmaß beschränkt werden. Aufgrund der damit verbundenen Missbrauchsgefahr sollte der Unternehmer insbesondere auf die Angabe der USt-IdNr. verzichten.

Umsatzsteuerbefreiung

Garantie eines vom Autoverkäufer unabhängigen Wirtschaftsteilnehmers

Nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz können Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses umsatzsteuerfrei bleiben. In der Praxis gibt es Konstellationen, in denen ein vom Verkäufer eines Gebrauchtwagens **unabhängiger Wirtschaftsteilnehmer** mechanische Ausfälle be-

stimmter Gebrauchtwagenteile versichert und hierfür einen Pauschalbetrag erhält. Auch in diesem Fall liegt ein steuerbefreiter Versicherungsumsatz im Sinne des EU-Rechts vor, wie der Europäische Gerichtshof bereits im Juli 2015 entschieden hat.

Daraufhin hat das Bundesfinanzministerium kürzlich den **Umsatzsteuer-Anwendungserlass** entsprechend geändert. Danach kann die nationale Steuerbefreiung für Versicherungsumsätze jetzt auch für die Garantie eines vom Autoverkäufer unabhängigen Wirtschaftsteilnehmers beansprucht werden.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Bei Umwandlungen sollte solide bewertet werden!

Bei Umwandlungen von Unternehmen (Verschmelzung, Einbringung, Spaltung etc.) sollte man an einer kompetenten **Beratung** und den damit zusammenhängenden Aufwendungen nicht sparen. Das verdeutlicht ein kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedener Fall auf sehr eindrucksvolle Weise.

Hier war eine **Familienholding** in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG (Gesellschafter waren ein Ehepaar und dessen beide Söhne) an einer GmbH beteiligt. Die GmbH hatte zwei Teilbetriebe inne. Da jeder der beiden Söhne Alleingeschäftsführer einer GmbH sein sollte, wurde einer der Teilbetriebe auf eine neugegründete Schwester-GmbH abgespalten, und zwar steuerneutral zu Buchwerten. Kurze Zeit später stellte die Familie fest, dass die neue GmbH nach der Abspaltung über ca. 2,4 Mio. € mehr Vermögen verfügte als die bisherige GmbH. Infolgedessen verpflichtete sich die neugegründete GmbH, 1,2 Mio. € an die bisherige GmbH zu zahlen.

Sowohl die Betriebsprüfer als auch der BFH erkannten in diesem Zahlungsvorgang eine **verdeckte Gewinnausschüttung**, da das Spaltungsvermögen nach der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister verändert worden war. Das belege, dass die Zahlung nicht betrieblich veranlasst, sondern gesellschaftsrechtlich begründet gewesen sei. Die Familienmitglieder mussten den gezahlten Betrag versteuern.

Hinweis: Bei jeder Umwandlung sollte eine auf den Umwandlungszeitpunkt gerichtete Unternehmensbewertung vorliegen, die zum Beispiel Bewertungsmissstände und Lücken aufzeigt. Nachträglich lassen sich Bewertungsunterschiede faktisch nicht ohne Steuersanktionen beheben.

Steuertipp

Zu eigenen Wohnzwecken vermietet gibt es nicht

Zehn Jahre - das ist der Zeitraum, den Sie im Kopf haben sollten, wenn Sie als Privatperson ein Grundstück verkaufen wollen. Gewinne, die Sie bei einem Verkauf innerhalb des Zehnjahreszeitraums erzielen, müssen Sie versteuern. Bei einem Verkauf nach Ablauf dieser Frist ist der Vorgang für das Finanzamt normalerweise (sofern Sie nicht gewerblich Grundstücke verkaufen) uninteressant. Bei der Zehnjahresfrist gibt es allerdings auch Ausnahmen. Sofern der Grundstückseigentümer das Grundstück zum Beispiel zu eigenen Wohnzwecken nutzt, kann er es auch früher verkaufen, ohne dass ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entsteht. Diese **Ausnahmeregelung** greift in drei Fällen, wie das Finanzgericht München erläutert hat:

- Der Eigentümer selbst nutzt das Objekt zu eigenen Wohnzwecken, indem er hier tatsächlich und auf Dauer angelegt wohnt.
- Die Ehefrau, der Ehemann oder unterhaltsberechtigter Kinder des Eigentümers nutzen das Objekt zu eigenen Wohnzwecken.
- Der Eigentümer überlässt das Objekt einem Kind, für das er Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag hat, unentgeltlich zur alleinigen wohnlichen Nutzung.

Das Objekt muss dabei zumindest im Jahr des Verkaufs und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein. Das erste (Einzug) und das letzte Jahr (Veräußerung) müssen aber nicht jeweils volle zwölf Monate umfassen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bleibt der Verkauf steuerfrei. Im Streitfall war davon jedoch nicht auszugehen. Zwar bewohnte ein Sohn des Eigentümers die Wohnung, allerdings zur Miete. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist aber eine **unentgeltliche Wohnungsüberlassung**. Der Verkauf war somit, weil das Grundstück bereits nach neun Jahren verkauft worden war, steuerpflichtig.

Hinweis: Eine unentgeltliche Nutzung durch fremde Dritte erfüllt ebenso wenig die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit. Sie haben konkrete Fragen zu einem Grundstücksverkauf? Gerne beraten wir Sie hierzu.

Mit freundlichen Grüßen